Dr. Helmuth Cikerle Penzingerstraße 36-38/5/7 1140 Wien

Wien, am 15.11.2009

An das Bundesministerium für Gesundheit Radetzkystraße 2 1031 Wien

<u>Betrifft</u>: GZ BMG-75100/0048-II/B/7/2009 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheit- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird;

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß Z. 41 des vorliegenden Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird, soll dem § 73 Abs. 6 angefügt werden, dass die Bewilligung mit Ablauf des Jahres, in dem die gemäß Abs. 2 autorisierte Person das 68. Lebensjahr vollendet hat, erlischt.

Nun stellt sich mir, der ich bereits 69. Jahre alt bin, die Frage, was sich bei mir beim Erreichen des 68. Lebensjahres geändert hat, dass ich die Bedingungen des § 73 Abs. 2 LMSVG nicht mehr erfülle. Ich verfüge nach wie vor über ein gemäß § 9 AkkG akkreditiertes Labor und bilde mich gemäß § 73 Abs. 5 LMSVG durch die Teilnahme an Fachveranstaltungen sowie durch das Studium der Fachliteratur und der einschlägigen Vorschriften regelmäßig weiter und ich erstatte nach wie vor tausende Gutachten über Lebensmittel pro Jahr.

Offenbar ist das Alter und die darob vermutete Behinderung der körperlichen und geistigen Beweglichkeit der Beweggrund für die beabsichtigte Änderung des LMSVG. Dies scheint mir jedoch nicht im Einklang mit Artikel 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zu stehen, wonach alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich sind und niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Ich erlaube mir daher, die Streichung der in Rede stehenden Z. 41 des vorliegenden Entwurfs zur Änderung des LMSVG vorzuschlagen, auch wenn diese Änderung laut Z. 49 erst mit 1.1.2015 in Kraft treten soll.

Wenn mit der Änderung beabsichtigt sein sollte, die Liste der gemäß § 73 Abs. 2 LMSVG autorisierten Personen auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten, wäre es

erwägenswert, anstatt der vorliegenden Änderung des § 73 LMSVG die Bestimmung des § 6 Sachverständigen- und Dolmetschgesetz, betreffend die Befristung der Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste sinngemäß zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Helmuth Cikerle